



Vereinbarung zur Hausaufgabenerteilung

Stand: Weimar, 13. Januar 2015

I Rechtsrahmen

Thüringer Schulgesetz und Kommentar zum § 48 des Thüringer Schulgesetzes, Thüringer Schulordnung § 57 und Thüringer Lehrerdienstordnung § 6, § 9(4)

II Hausaufgabenerteilung

Hausaufgaben im allgemein bildenden Bereich werden gestellt, um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zur selbständigen Tätigkeit anzuregen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen; die Schüler müssen in der Lage sein, die erteilten Aufgaben in angemessener Zeit zu bewältigen. Angefertigte Hausaufgaben werden unter pädagogischen Aspekten angemessen gewürdigt.

Hausaufgaben stehen in einem unmittelbaren, funktionalen Zusammenhang mit dem Unterricht. Sie können sich auf vorausgegangenen Unterricht beziehen; sie können aber auch der Vorbereitung oder inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts dienen.

Aufgrund des gemeinsamen Erziehungsauftrages von Schule und Internat/Sorgeberechtigte ist eine Hilfestellung (je nach Alter der Schüler) durch folgende Maßnahmen erforderlich:

Erzieher/Sorgeberechtigte

- sorgen für günstige Arbeitsbedingungen,
- legen den richtigen Zeitpunkt für die Erledigung der Hausaufgaben fest (z.B. Hausaufgabenzeit für Schüler der Klassen 5 bis 7 im Internat, nach Festlegung durch die Klassenkonferenz in Einzelfällen auch der Klasse 8),
- sind bei der Anfertigung der Hausaufgaben beratend und kontrollierend anwesend bzw. erreichbar.

Die Erzieher/Sorgeberechtigten ermuntern die Schüler, bei Schwierigkeiten weitere Hilfen zu suchen (z.B. in Büchern, Heftern, bei Mitschülern etc.) und sich an den Fachlehrer zu wenden. Die Schüler werden beraten und unterstützt, Hausaufgaben sowie die Vorbereitung auf Klassenarbeiten langfristig zu planen.

Bei der Erteilung der Hausaufgaben wird die tägliche Belastung im musikalischen Bereich berücksichtigt. Das tägliche Üben auf dem Instrument ist eine besondere Form der Hausaufgabe am Musikgymnasium.

Beim Erteilen von Hausaufgaben muss ersichtlich sein, welche Bedeutung bzw. welche Funktion die Hausaufgaben für den Lernfortschritt besitzen. Hausaufgaben werden nicht erteilt

- von Samstag auf den folgenden Montag,
- vom Heimfahrtstag auf den folgenden Anreisetag (auch Ferien),
- vom Tag, an dem eine Klassen-, Wander- oder Studienfahrt beginnt, zum ersten Unterrichtstag nach Rückkehr.

Auf besondere Höhepunkte im Schuljahr wird bei der Erteilung von Hausaufgaben individuell Rücksicht genommen (z.B. Hauptfachprüfungen, Probephasen für Chor und Orchester, Innerschulischer Wettbewerb der Klasse 11sp, herausragende Konzerte, Beteiligungen an Kursen).

Hausaufgaben werden kontrolliert. Der Lehrer kann die Nachfertigung nicht erbrachter Hausaufgaben verlangen.

Hausaufgaben werden am Tag der Erteilung in das Klassenbuch unter Angabe der Zeitdauer und des Datums eingetragen.

Sonderregelungen treten im Falle von Förderplänen in Kraft. Diese liegen in Verantwortung der Klassenleiter.